

29. Kollision zwischen kunstgewerblichem Urheberrecht und Warenzeichenrecht. Erfordernisse eines kunstgewerblichen Urheberrechtes.

I. Civilsenat. Urth. v. 18. Dezember 1897 i. S. Vereinigte Zündwarenfabriken B.-H. (Kl.) w. U. Zündholz- u. Wachsfabriken (Bekl.).
Rep. I. 288/96.

I. Landgericht Augsburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Für die Firma „H. Zündholzkompagnie G. U.“ zu H. war auf Grund des Gesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, am 16. Mai 1888 in das Musterregister des Amtsgerichts in H. ein Paket mit 28 Mustern für Schachtel- und Paketetiketten, offen, Flächenmuster mit verschiedenen Fabriknummern, darunter den Nummern 47, 65 und 66, mit einer Schutzfrist von 10 Jahren eingetragen. Als Hauptbestandteil enthielt die Etikette Nr. 47 auf hellem Untergrunde in blauer Schrift die Wörter „Deutsche Kaiserhölzer“ und links eine Nachbildung des niederländischen Pferdes, die Etikette Nr. 65 auf gelbem Untergrunde in roter Schrift dieselben Wörter und in der Mitte die Nachbildung des niederländischen Pferdes, endlich die Etikette Nr. 66 ebenfalls auf gelbem, durch eine Diagonale in zwei Felder getheiltem Untergrunde links die erwähnten Wörter und rechts eine Abbildung des eisernen Kreuzes. Laut Eintragung in dem Musterregister vom 27. August 1891 waren diese Muster von der erloschenen Firma „H. Zündholzkompagnie G. U.“ auf die Klägerin übergegangen.

Auf Grund des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 waren infolge Anmeldung vom 26. Juni 1875 unter dem 28. desselben Monats für die Firma Gebr. B. in das Zeichenregister des damaligen Handelsgerichtes in A. zwei Warenzeichen für „Sicherheitszündhölzer“ unter Nr. 13 und 14 eingetragen worden. Beide Warenzeichen (Etiketten) zeigten in der Mitte eine Nachbildung des Reichsadlers mit der darüber befindlichen Reichskrone, als Überschrift die Wörter „Deutsche Kaiserhölzer“. Das Zeichen Nr. 13 enthielt zu beiden Seiten des Adlers und unter demselben noch andere Wörter, das Zeichen Nr. 14 zu beiden Seiten des Adlers die Nachbildung von je zwei Medaillen und über und unter diesem einige Wortbezeichnungen. Auf die Anmeldung der Gebr. B. war durch Verfügung des genannten

Handelsgerichtes konstatiert worden, daß die angemeldeten Zeichen notorisch seit mehreren Jahren von der Firma Gebr. B. gebraucht worden seien, und deshalb die Eintragung gebührenfrei erfolgt. Beide Zeichen waren im Jahre 1885 auf die Beklagte übergegangen und wurden auf Grund Anmeldung vom 1. Oktober 1894 für die Beklagte in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen. Ferner wurde auf Grund Anmeldung vom 8. Oktober 1894 am 28. Februar 1896 für die Beklagte in die Zeichenrolle des Patentamtes für „Bündhölzer“ das Wortzeichen „Kaiser-Hölzer“ eingetragen.

Die Beklagte verbreitete dann eine „Bekanntmachung und Warnung“, in der sie unter Verweisung auf die zuletzt erwähnte Eintragung jede andere Firma oder Fabrik für nicht berechtigt erklärte, mit der Wortmarke „Kaiser-Hölzer“ bezeichnete Bündhölzer herzustellen, und ferner erklärte, daß kein Händler derartig bezeichnete Bündhölzer in Handel und Verkehr bringen dürfe, soweit es sich nicht um das Fabrikat der Beklagten handele. Die Klägerin nahm in einem an die Beklagte gerichteten Schreiben vom 2. April 1896 das Recht für sich in Anspruch, die für sie in das Musterregister des Amtsgerichtes S. eingetragenen Etiketten weiter zu benutzen, worauf die Beklagte unter dem 4. April desselben Jahres dem Sinne nach erwiderte, daß der von der Klägerin eingenommene Standpunkt ein unberechtigter sei.

Hierdurch wurde die Klägerin veranlaßt, auf die Feststellung zu klagen, daß sie trotz der zu Gunsten der Beklagten am 28. Februar 1896 eingetragenen Wortmarke „Kaiser-Hölzer“ nach wie vor berechtigt bleibe, diejenigen Rechte auszuüben, welche für sie aus der Eintragung der in der Klage bezeichneten Muster entstanden seien. Sie behauptete dabei, daß sie die für sie eingetragenen Etiketten seit der Eintragung bis in die neueste Zeit stets auf den Schachteln derjenigen von ihr produzierten Waren, die nach dem Sprachgebrauche der beteiligten Interessentkreise allgemein als „Deutsche Kaiserhölzer“ bezeichnet würden, nämlich für flache Bündhölzer mit roten Köpfen, angebracht habe.

Das Landgericht wies die Klage als unbegründet ab, und die von der Klägerin eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen. Die Revision wurde ebenfalls zurückgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„1. . . . In der Sache selbst ist die Entscheidung nicht ausschließlich von der Beantwortung der Frage abhängig, ob das von der

Klägerin in Anspruch genommene kunstgewerbliche Urheberrecht zur Entstehung gelangt ist. Auch wenn es nicht entstanden ist, kann die Klägerin ihre Etiketten bestimmungsgemäß verwenden, sofern nicht die Beklagte auf Grund eines ihr zustehenden Warenzeichenrechtes befugt ist, ihr dies zu verwehren. Eine solche Befugnis hat die Beklagte sich beigelegt, und das ist die Veranlassung zu der Erhebung der gegenwärtigen Klage gewesen. Es ist daher anzunehmen, daß mit der letzteren auch bezweckt wird, mindestens die Feststellung herbeizuführen, daß die Beklagte die Befugnis, die sie zu haben behaupte, nicht habe.

2. Ein kunstgewerbliches Urheberrecht an einem Muster gewährt dem Berechtigten die ausschließliche Befugnis, das Muster nachzubilden, sowie die ausschließliche Befugnis der gewerbenmäßigen Verbreitung der Nachbildungen,

vgl. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 837 Anm. 33; Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 38 Nr. 35,

nithin auch, wenn es sich um ein Muster für Warenetiketten handelt, die Befugnis, Waren oder deren Verpackung oder Umhüllung mit den dem Muster nachgebildeten Etiketten zu versehen und sie mit diesen versehen in den Verkehr zu bringen.

Ein Zeichenrecht andererseits gewährt die ausschließliche Befugnis zum Gebrauch des eingetragenen Warenzeichens. Dieses wie dieses Recht findet aber hinsichtlich der Befugnis, die es dem Berechtigten verleiht, seine notwendige Schranke an dem zur Zeit seiner Entstehung bereits begründeten Rechte eines Anderen.

Hieraus ergibt sich für den vorliegenden Fall: waren, als am 16. Mai 1888 für die Klägerin die Vorbilder ihrer drei Etiketten in das Musterregister des Amtsgerichtes H. eingetragen wurden, die materiellen Voraussetzungen für den Erwerb eines kunstgewerblichen Urheberrechtes gegeben, dann kann die Beklagte der Benutzung der Etiketten nicht schon auf Grund ihres erst seit dem 8. Oktober 1894 bestehenden Zeichenrechtes an der Wortmarke „Kaiser-Hölzer“ entgegenreten, sondern nur in Frage kommen, ob sie hierzu auf Grund eines ihrer beiden anderen Zeichenrechte befugt ist, welche letzteren zwar als durch das Gesetz vom 12. Mai 1894 geschützte erst seit der Eintragung der Zeichen in die Zeichenrolle des Patentamtes bestehen, aber, weil die Eintragung nach § 24 dieses Gesetzes unter

dem Zeitpunkte der ersten Anmeldung (zum Zeichenregister) zu erfolgen hatte und auch thatsächlich erfolgt ist, als bereits von diesem Zeitpunkte an bestehende gelten.

Fehlte es dagegen an einer der bezeichneten Voraussetzungen, dann kann allerdings die Beklagte schon vermöge ihres erst im Jahre 1894 erworbenen Wortzeichenrechtes der Klägerin die bestimmungsgemäße Verwendung ihrer Etiketten verbieten, wenn durch diese Verwendung in jenes Zeichenrecht eingegriffen wird. Denn dieser Eingriff würde ein rechtswidriger sein, weil die bloße Thatsache, daß die Klägerin ihre Etiketten seit dem 16. Mai 1888 zur Bezeichnung ihrer Waren benützt hat, kein Recht für sie begründen konnte.

3. In Frage steht demnach zunächst, ob die für die Klägerin eingetragenen Muster als Muster im Sinne des Gesetzes vom 11. Januar 1876 anzusehen sind.

Das Berufungsgericht führt aus: die Klägerin möge im übrigen für ihre Muster den Schutz des Gesetzes erworben haben; die Worte „Deutsche Kaiserhölzer“ als solche könnten durch das Mustergesetz nicht geschützt werden, da sie weder den Farben-, noch den Formensinn zu erwecken oder zu befriedigen geeignet seien. Das ist verfehlt. Die Klägerin beansprucht nicht den Schutz jener Worte als solcher, sondern den Schutz ihrer Muster. Genügt daher die auf ihnen sich findende Darstellung als Ganzes genommen den Anforderungen des Gesetzes, ist sie in ihrer Gesamterscheinung geeignet, den Geschmacks- und Formensinn zu erwecken, und in dieser Hinsicht auch neu und eigentümlich, dann ist jedes der drei Muster in allen seinen Bestandteilen, auch insoweit als diese nur in Worten bestehen, d. h. in der Zusammenfassung und Vereinigung aller seiner Bestandteile, ein an sich unter dem Schutz des Gesetzes stehendes Muster.

Auch das Landgericht trifft das, worauf es hier zunächst ankommt, nicht, wenn es den drei Mustern der Klägerin die Neuheit und Eigentümlichkeit lediglich mit Rücksicht auf die beiden älteren Warenzeichen der Beklagten abspricht, weil in allen fünf Darstellungen das Wort „Kaiserhölzer“ in den Vordergrund trete, die Aufmerksamkeit von den übrigen Bestandteilen ablenke, und daher der Gesamteindruck bei allen im wesentlichen der nämliche sei. Vergleicht man die Etiketten der Klägerin in ihrer Eigenschaft als Mittel zur Bezeichnung der Gegenstände, an denen sie angebracht sind, mit den

beiden älteren Warenzeichen der Beklagten, so mag das zutreffend sein, was das Landgericht angenommen hat. Dies würde aber nur von Bedeutung sein für die Frage, ob durch die Benutzung der Etiketten die älteren Zeichenrechte der Beklagten verletzt werden (§ 20 des Gesetzes zum Schutz der Waarenbezeichnungen). Wird dagegen die Vergleichung von dem Gesichtspunkte aus vorgenommen, in welcher Weise die drei Etiketten der Klägerin einerseits und die beiden älteren Warenzeichen der Beklagten auf das ästhetische Gefühl einwirken, so wird, insoweit von einer solchen Einwirkung überhaupt die Rede sein kann, eine wesentliche Verschiedenheit des Eindruckes nicht in Abrede zu stellen sein.

Das Richtige ist vielmehr, daß die drei Muster der Klägerin schon an und für sich keine dem Gesetze entsprechende Muster sind. Es handelt sich um Muster für Etiketten, und unter einer Etikette ist zu verstehen die an Behältnissen oder Hüllen angebrachte Angabe über ihren äußerlich nicht erkennbaren Inhalt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 1 S. 75.

Gewiß aber kann eine Etikette zugleich den Zweck haben, dem Gegenstande, an dem sie angebracht wird, ein gefälliges Äußeres zu verleihen. Das Muster für eine Etikette kann daher ein schutzfähiges Muster sein. Von den drei Mustern der Klägerin ist es jedoch schon zweifelhaft, ob ihre Darstellungen der äußeren Erscheinung nach — denn dies, und nicht die subjektive Absicht des Anmelders, ist entscheidend — die Bestimmung offenbaren, auf den Geschmacks- und Formensinn einzuwirken. Aber man mag sie als dazu bestimmt und als neu gewesen gelten lassen: nicht anzuerkennen ist, daß sie auch eigentümlich sind. Sie sind nicht Erzeugnisse „originaler formenschöpferischer Kraft“ (Gierke, a. a. O. S. 832). Die figürlichen Bestandteile sind unfreie Nachbildungen bekannter Gegenstände, insbesondere die Pferdefiguren auf den Mustern Nr. 47 und 65, wie die Klägerin selbst angeführt hat, Nachbildungen der plastischen Darstellung des niedersächsischen Pferdes vor dem Polytechnikum in H. Daneben zeigt das Muster Nr. 65 noch die Abbildungen des Averses und des Reverses einer belgischen Medaille. Auf dem Muster Nr. 66 ist hervortretend eine einfache Abzeichnung des eisernen Kreuzes. Im übrigen enthalten alle drei Muster nur Wörter, und auch deren Anordnung und Kombination mit den erwähnten figürlichen Bestand-

teilen, sowie die Verschiedenheit der Farbengebung kann auf keine Weise Anspruch darauf machen, als aus ursprünglicher geistig produktiver Thätigkeit hervorgegangen angesehen zu werden.

4. Hat somit die Klägerin für ihre Muster keinen gesetzlichen Schutz erworben, so muß sie sich des Gebrauches der ihnen entsprechenden Etiketten zur Bezeichnung der Schachteln und Pakete, in denen sie ihre Zündhölzer in den Verkehr bringt, enthalten, wenn sie dadurch in eines der Zeichenrechte der Beklagten eingreift. Daß aber letzteres hinsichtlich des Zeichenrechtes an der Wortmarke „Kaiser-Hölzer“ der Fall ist, kann nicht füglich bezweifelt werden. Geschützt ist das Wort „Kaiser-Hölzer“ als Klangzeichen. Für Deutsche ist „der Kaiser“ im Zweifel „der Deutsche Kaiser“. Wenn daher eine deutsche Gesellschaft ihre in Deutschland fabrizierten Zündhölzer als „Kaiser-Hölzer“ bezeichnet, so ist dies soviel, als ob sie sie als „Deutsche Kaiser-Hölzer“ bezeichnete. Es kann daher kein genügendes Unterscheidungsmerkmal darin gefunden werden, daß die Klägerin auf ihren Etiketten dem Worte „Kaiserhölzer“ ein Adjektiv ausdrücklich hinzusetzt, welches dort hinzugebacht wird. Die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr ist vorhanden.“ . . .